



Europarechts - News

Juli 2023



Inhalt:

- **Sendestaatsprinzip** für Satellitenbouquet-Anbieter auch bei grenzüberschreitender Programmverbreitung (EuGH)
- **Kartellrecht/Datenschutzrecht:** Prüfung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auch im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung (EuGH)
- **Datentransfers EU – USA**, Angemessenheitsbeschluss der Kommission
- nichtige **Beihilfeentscheidung** wegen unzureichender Begründung (EuG)
- **Iran-Sanktionen** (EuG)
- Konsequenzen einer **Nichtaufklärung von Verbrauchern über ihr Widerrufsrecht** (EuGH)
- **Und in der Kürze:** Diverses

(1) Satelliten- und Kabelrichtlinie 93/83/EWG: EuGH, Urt. vom 25.05.2023, C-290/21 (AKM): Sendestaatsprinzip für Satellitenbouquet-Anbieter auch bei grenzüberschreitender Programmverbreitung

Im österreichischen Ausgangsfall standen sich die **österreichische Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte** (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger regGenmbH, AKM) und ein **Luxemburger Satellitenfernsehbetreiber** (Canal+ Luxembourg Sàrl) gegenüber. Sie stritten sich um die Fragen, ob Canal+ es zu unterlassen habe, ohne Bewilligung und Zustimmung von AKM Satellitensignale in Österreich zu verbreiten und ob Canal+ eine Entschädigung für die in Österreich angebotenen Satellitenbouquets zu zahlen habe.

Canal+ verteidigte sich, dass sie mit Zustimmung der Sendeunternehmen nur die Infrastruktur zur Verfügung stelle, die es möglich mache, ein von den Sendeunternehmen außerhalb Öster-

reichs in eine Kommunikationskette zu einem Satelliten eingegebenes Signal zu codieren. Aufgrund der Satelliten- und Kabelrichtlinie mit dem Prinzip des Sendemitgliedstaats seien nur die Verwertungsgesellschaften in den Sendemitgliedstaaten, nicht aber AKM, befugt, in der einschlägigen Fallkonstellation tätig zu werden. Zudem sei die von Canal+ vorgenommene Verwertungshandlung von der Zustimmung umfasst, die die betreffenden Sendeunternehmen in den Sendemitgliedstaaten erhalten hätten. Vier (Sende-)Gesellschaften wurden in der gerichtlichen Auseinandersetzung als Nebenintervenientinnen zugunsten von Canal+ zugelassen.

Das **erst- wie auch das zweitinstanzliche österreichische Gericht** hatten zwar das Klagebegehren auf Unterlassung der Verbreitung von Satellitensignalen in Österreich abgewiesen, aber dem Begehren auf Unterlassung der auf das österreichische Hoheitsgebiet ausgerichteten Satellitensendung der in Rede stehenden Programmsignale weitgehend stattgegeben.

Auf eine Vorlagefrage des **drittinstanzlichen Österreichischen Obersten Gerichtshofs** fällte der **EuGH sein Urteil vom 25.05.2023** in Auslegung von Art. 1 Abs. 2 lit. b) der europäischen Satelliten- und Kabelrichtlinie: Danach muss ein Satellitenbouquet-Anbieter, der verpflichtet ist, für eine Handlung in Form der öffentlichen Wiedergabe über Satellit, an der er mitwirkt, die Zustimmung der Inhaber der betreffenden Urheberrechte und verwandten Schutzrechte einzuholen, diese Zustimmung – entsprechend der dem betreffenden Sendeunternehmen erteilten Zustimmung – **nur in dem Mitgliedstaat einholen, in dem die programmtragenden Signale in die zum Satelliten führende Kommunikationskette eingegeben werden.**

(2) **Kartellrecht / Datenschutzrecht: EuGH, Urt. vom 04.07.2023, C-252/21 (Meta Platforms u.a. ./ Bundeskartellamt): Prüfung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auch im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung (Facebook)**

Ausgangspunkt der Entscheidung durch die Große Kammer des EuGH vom 04.07.2023 waren Vorlagefragen des OLG Düsseldorf. Diese entsprangen einem Rechtsstreit darüber, ob es dem Bundeskartellamt erlaubt war, die **Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerks Facebook zu untersagen**. Vor allem ging es um eine Untersagung der deutschen Wettbewerbsbehörde gegenüber Facebook, Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen.

Das OLG fragte beim EuGH an, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden, auch wenn sie nicht Aufsichtsbehörde im Sinne des DSGVO sind, prüfen dürfen, ob eine Datenverarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht. Zudem sollte der EuGH über weitere Details zur Auslegung verschiedener Vorschriften der DSGVO entscheiden.

Nach der Auffassung des EuGH **kann eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch ein Unternehmen im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt, feststellen, dass die Allgemeinen Nutzungsbedingungen dieses Unternehmens nicht mit der DSGVO vereinbar sind.** Der EuGH stellt

dies allerdings unter den Erforderlichkeitsvorbehalt, dass damit das Vorliegen eines solchen Missbrauchs zu belegen ist. Zudem erinnert er ausdrücklich an die Erfüllung der Pflicht der Wettbewerbsbehörden zur loyalen Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Aufgrund dieser Pflicht dürfe die nationale Wettbewerbsbehörde von einer Entscheidung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde oder der zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht abweichen. Im Zweifelsfall muss die Wettbewerbsbehörde die Aufsichtsbehörde konsultieren.

(3) **Datenschutzrecht: Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vom 10.07.2023 hinsichtlich des Datenschutzniveaus EU - USA**

Am 10.07.2023 hat die Europäische Kommission den in Unternehmenskreisen schon lange erhofften Angemessenheitsbeschluss im Hinblick auf einen Datenaustausch zwischen der EU und den USA erlassen. Darin ist anerkannt, dass in den USA ein der EU **vergleichbares angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet** ist. Dies ist wichtig, wenn Daten aus der EU in die USA ohne zusätzliche Datenschutzmaßnahmen übermittelt werden sollen. Wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet, so darf nach Art. 45 Abs. 1, 3 DSGVO eine Übermittlung personenbezogener Daten an das Drittland vorgenommen werden, ohne dass eine solche Datenübermittlung einer besonderen Genehmigung bedarf.

Weniger weitreichende Lösungen (Safe Harbor, Privacy Shield) hat der EuGH in der Vergangenheit als unzureichend angesehen. Vor allem soll mit dem neuen Angemessenheitsbeschluss den Bedenken Rechnung getragen werden, dass der Zugang von US-Nachrichtendiensten zu EU-Daten in der Vergangenheit nicht hinreichend beschränkt gewesen ist und auch der Rechtsschutz des Einzelnen nur in unzureichender Weise bestand. Nunmehr soll dieser Zugang von US-Nachrichtendiensten auf ein notwendiges und verhältnismäßiges Maß zurückgeführt und Einzelpersonen der Zugang zu einem **neu geschaffenen Data Protection Review Court** ermöglicht werden, daher ergänzende Garantien von amerikanischer Seite. Werden Daten unter Verstoß gegen die neuen Garantien erhoben, kann das Gericht die Löschung der Daten anordnen. Diese neuen staatlichen Garantien ergänzen die Verpflichtungen, denen sich die US-Unternehmen unterwerfen müssen, wenn Daten an sie unter Berufung auf den Angemessenheitsbeschluss übermittelt werden sollen.

Die EU-Kommission verspricht sich von dem neuen Angemessenheitsbeschluss **größere Rechtssicherheit** vor allem auch für die Unternehmen beiderseits des Atlantiks. Allerdings ist zu erwarten, dass auch hier wiederum der EuGH angerufen werden wird, der dann letztlich zu entscheiden hat, ob der Angemessenheitsbeschluss als EU-rechtskonform anzusehen ist. Bis dahin ist die Rechtssicherheit zwar größer als in der Vergangenheit, aber noch nicht absolut.

(4) **Beihilfenrecht: EuG, Urt. vom 24.05.2023, T-268/21 (Ryanair ./ Kommission): Nichtig**
iger Beihilfeschluss für Subventionen zugunsten italienischer Luftfahrtunter-
men

Das Urteil des Europäischen Gerichts vom 24.05.2023 zum Beihilfenrecht ist in formaler Hinsicht sehr bemerkenswert: Der Subventionsbeschluss der Europäischen Kommission zugunsten Corona-bedingter Beihilfemaßnahmen für bestimmte Luftfahrtunternehmen mit italienischer Betriebsgenehmigung wurde nicht deshalb für nichtig erklärt, weil er inhaltlich keineswegs hätte ergehen dürfen, **sondern weil die Kommission darin nicht hinreichend begründet hatte, warum kein förmliches Prüfungsverfahren einzuleiten war.** Unter anderem hatte die italienische Vereinigung von Billigfluggesellschaften gerügt, dass eine Regelung, die ähnlich wie bei der streitigen Maßnahme ein Mindestvergütungserfordernis enthielt, mit Art. 56 AEUV zum freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar war. Darauf ging die Kommission aber erst gar nicht ein. Die Kommission hätte klar und transparent darlegen müssen, warum das Mindestvergütungserfordernis nicht auch gegen andere unionsrechtliche Bestimmungen verstößt als nur die von ihr geprüften beihilferechtlichen Art. 107 und 108 EUV sowie Art. 8 Abs. 1 der Rom I-Verordnung mit Kollisionsnormen für Individualarbeitsverträge. In der Konsequenz bestehen für Wettbewerber **gute Chancen, solche Beihilfeentscheidungen schon unter rein formalen Gesichtspunkten zu Fall zu bringen.**

(5) **Sanktionsrecht (Iran): EuG, Urt. vom 12.07.2023, T-8/21 (IFIC Holding ./ Kommissi-**
sion): Genehmigung der Kommission für die Clearstream Banking AG, den US-
Sanktionen gegen den Iran nachzukommen

Nachdem sich die USA 2018 aus der Nuklearvereinbarung mit dem Iran zurückgezogen hatten, verhängten sie erneut Sanktionen gegen den Iran und bestimmte Personen (**Specially Designated Nationals and Blocked Persons, kurz SDN**). Auch Personen, die nicht der US-Gerichtsbarkeit unterstehen, wurde es erneut untersagt, Geschäftsbeziehungen zu solchen SDN-Personen zu unterhalten. Um die EU-Unternehmen und die eigenen Interessen zu schützen, reagierte die EU mit Erlass der Delegierten Verordnung 2018/1100, mit der der „**Iran Freedom and Counter-Proliferation Act of 2012**“ in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen aufgenommen wurde. Danach wird es den in der EU ansässigen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats und in der EU eingetragenen juristischen Personen verboten, den US-Gesetzen mit den exterritorialen Auswirkungen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen nachzukommen. Eine Ausnahme davon besteht, wenn die Europäische Kommission die Genehmigung dazu erteilt, wenn durch die Nichteinhaltung der ausländischen Rechtsakte die Interessen unter die Verordnung fallender Personen oder der EU schwer geschädigt würden.

Eine solche Genehmigung für 12 Monate hatte die Kommission der **Clearstream Banking AG** erteilt, die als deutsche Wertpapiersammelbank der **IFIC Holding AG**, einer deutschen Gesellschaft, deren Anteile mittelbar vom iranischen Staat gehalten werden, keine Dividenden mehr abführte. Die Dividenden wurden vielmehr auf einem besonderen Konto gesperrt. Hiergegen wandte sich IFIC.

Das Europäische Gericht wies die Klage ab. Einerseits stellte das Gericht fest, dass die angefochtenen Beschlüsse **keine Rückwirkung** haben. Weiterhin kam das Gericht zu der Einschätzung, dass die Kommission dadurch, dass sie weder die Interessen der Klägerin berücksichtigt noch geprüft hat, ob es weniger einschneidende Alternativen gab, **keinen Beurteilungsfehler** begangen hat. Schließlich sei auch die Beschränkung des klägerischen **Rechts auf Anhörung** durch die Kommission vor dem Hintergrund der Ziele der Verordnung Nr. 2271/96 erforderlich und verhältnismäßig.

(6) Verbraucherschutzrecht: EuGH, Urt. vom 17.05.2023, C-97/22 (DC): Dienstleistungen ohne Vergütung und Wertersatz, wenn über ein Verbraucher-Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wird

Werden Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten eines Unternehmens abgeschlossen, muss grundsätzlich über ein bestehendes Widerrufsrecht aufgeklärt werden. Dies fordern EU-Recht wie auch das einschlägige nationale Recht. Werden solche Dienstleistungsverträge mit einem Verbraucher nun aber ohne entsprechende Aufklärung abgeschlossen, kann es richtiggehend teuer für das Unternehmen werden:

Widerruft ein Verbraucher einen solchen Dienstleistungsvertrag innerhalb der Widerrufsfrist, so ist er von jeder Zahlungspflicht befreit. Das heißt der Dienstleistungserbringer muss trotz erbrachter Dienstleistung **nicht nur auf seine Vergütung verzichten, sondern auch auf Wertersatz**, wenn eine Rückgabe nicht möglich ist. Die Widerrufsfrist beträgt hierbei auch nicht nur 14 Tage wie bei ordnungsgemäßer Aufklärung, sondern sie wird wegen Nichtaufklärung um ein ganzes Jahr verlängert.

Der EuGH misst hier dem **Verbraucherschutz ein überragendes Gewicht** bei, das anderen Prinzipien des Europarechts vorgehen soll, so etwa auch dem Verbot einer ungerechtfertigten Bereicherung. Besonders gefährdet sind Handwerker. Eine solche Konstellation lag auch der einschlägigen Vorlagefrage des Landgerichts Essen zugrunde. Dort war ein Handwerksbetrieb damit beauftragt worden, die Elektroinstallation eines Hauses zu erneuern. Am Ende hieß es Pech für den Dienstleister, Glück für den Verbraucher.

Auch wenn hier der EuGH diesbezüglich nicht ausdrücklich zu entscheiden hatte, können entsprechende Wertungen ebenfalls gelten, wenn Dienstleistungsverträge mit einem Verbraucher über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden, sei es per Fax, E-Mail oder am Telefon, sofern keine Ausnahmen greifen.

(7) **Und in der Kürze: Diverses**

- **Unionsmarken: EuG, Urt. vom 24.05.2023, T-2/21 (Emmentaler Switzerland ./ EUIPO):** Der Begriff „Emmentaler“ ist beschreibend und kann nicht als EU-Marke geschützt werden. Da er für die maßgeblichen deutschen Verkehrskreise eine Käsesorte beschreibt, genießt der Begriff auch als EU-Kollektivmarke keinen Schutz.
- **Unionsmarken: EuG, Urt. vom 07.06.2023, T-735/21 (Aprile und Commerciale Italiana ./ EUIPO):** Angegriffen war das Batman-Logo mit der Darstellung einer Fledermaus in einem ovalen Rund. Dem Antragsteller ist es nicht gelungen hinreichende Beweismittel darzutun, dass die entsprechende Unionsmarke keine Unterscheidungskraft gehabt hätte.
- **Beihilfenrecht:** Verlängerung der Möglichkeit zur Gewährung von Betriebsbeihilfen für bestimmte Regionalflughäfen bis zum 04.04.2027
- **Reform der Europäischen Bauprodukte-Verordnung** im EU-Parlament beschlossen (11.07.2023). Diese enthält einheitliche Regeln für die Vermarktung von Bauprodukten. Kritik kommt insbesondere von den Grünen, die die Ziele des Green Deal unzureichend berücksichtigt sehen.
- **EU-Offenlegungsverordnung:** Die BaFin hat am 10.07.2023 verschiedene Fragen zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten beantwortet. Demnach sind zum Beispiel Finanzanlagenvermittler nicht Adressaten der Offenlegungsverordnung. Der englische Begriff „promote“ geht über die Bedeutung eines Werbung Betreibens hinaus und umfasst etwa auch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten.
- **Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCA):** Durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wurde im Juli 2023 das erste MiCA-Konsultationspaket für Krypto-Detailregelungen veröffentlicht.

Kontakt (Impressum auf der Website: <https://www.haver-mailaender.de/de/impressum>):



Rechtsanwalt

Dr. Thomas M. Grupp

Maître en droit (Aix-Marseille III)

Tel.: +49 (0) 711/22744-69

tg@haver-mailaender.de